

Amtsgericht Einbeck

Terminbestimmung

22 K 21/24 30.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hullerser Str. 1, 37574 Einbeck, Saal/Raum 210, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Greene Blatt 339 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------|----------|
| 2 | Greene | 1 | 47/145 | Gebäude- und Freifläche, | 571 |
| | | | | Gerichtsstraße 15 | |
| | Greene | 1 | 48/145 | Verkehrsfläche, | 56 |
| | | | | Gerichtsstraße | |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 129.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnhaus mit Nebengebäude

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schinkewitz Rechtspfleger